

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 12 (1992)
Heft: 23

Artikel: Drogenprohibition und neue Weltordnung
Autor: Strehle, Res
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Res Strehle

Drogenprohibition und Neue Weltordnung

“In ihrem totalen Krieg gegen die Drogen gibt die US-Regierung zwölf Milliarden Dollar pro Jahr aus, doch ein Sieg scheint weiter entfernt denn je“.
(Der Spiegel, Nr. 14/1992)

Es ist kein Zufall, dass die Schweiz im März 1992 von der US-Botschaft in Bern höflich, aber bestimmt ermahnt wurde, mit der Ratifizierung des Wiener Abkommens aus dem Jahre 1988 über den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und Psychotropensubstanzen vorwärts zu machen(1). Das Wiener Abkommen ist Ausdruck der erwachten Handlungsfähigkeit der UNO in der unipolaren Weltordnung unter dem Diktat der USA. Mit der vertraglich festgeschriebenen Prohibition liegt es auf der Linie des US-Drogenkrieges, der spätestens seit der militärischen Intervention in Panama Ende 1989 nicht mehr als Metapher, sondern wörtlich zu nehmen ist. Die Opferbilanz ist ebenso traumatisch wie in jedem offenen Krieg: Tausende von Toten nach der Intervention in Panama (angeblich als Straffaktion gegen General Noriega, den die USA selber aufgebaut hatten) und Tausenden von Toten jährlich in den Ghettos der US-Grossstädte. Parallelen werden deutlich zu anderen Straf- und Vernichtungsaktionen in der Neuen Weltordnung, etwa zum militärischen Schlag im Januar 1991 gegen den Irak unter Saddam Hussein (ebenfalls von den USA aufgebaut). Und wie damals selbst bürgerliche Nahostexperten betonten, der Krieg gegen den Irak werde in dieser Region keines der anstehenden Probleme lösen (2), so weisen seit einiger Zeit Drogenfachleute darauf hin, dass Drogenprohibition keines der anstehenden Probleme löse(3). Durch die Taktik der sogenannten “Zerstreuung“ der Drogenszenen in den Schweizer Städten in den vergangenen Wochen und Monaten – dem kleinen Ausläufer des Drogenkrieges in die vergleichsweise friedliche Wohlstandsinsel Schweiz – hat sich keine Verminderung von Drogenabhängigkeit oder gar Verelendung ergeben, im Gegenteil.

Fragt sich heute, ob diejenigen, die diese Art von Kriegen verschiedenster Intensität international führen, sich die Erfolglosigkeit ihrer Schritte mangels Weitsicht nicht bewusst sind, oder aber, ob es in erster Linie nicht um die Durchsetzung der vorgegebenen Ziele (Ächtung der Droge, suchtfreie Gesellschaft) geht, sondern um andere Strategien. Ich neige eher dieser zweiten Einschätzung zu. Während die anderen Ziele im Golfkrieg inzwischen eini-

germassen benannt und nachgewiesen wurden (geopolitische Sicherung des billigen Zugriffs auf Öl, Rüstungsexport in die Golfstaaten, Werttransfer von Europa und Japan in die USA, Stützung der Leitwährungsfunktion des Dollars, Vernichtungsdrohung gegen jeden regionalen Imperialismus), so scheinen sie im Drogenkrieg noch nicht systematisch aufgearbeitet. Ich will deshalb in *drei Thesen der Vehikelfunktion des Drogenkrieges* für andere Strategieziele genauer nachgehen.

I.

Der internationale Drogenkrieg transportiert in der polizeilichen und militärischen Dimension Repression.

Repression ist dann nicht sonderlich populär, wenn sie potentiell auch breite Bevölkerungsschichten bedroht. So sind auch in der Schweiz zahlreiche Versuche, verschärfte Repression in Bundesgesetzen zu verankern, in früheren Abstimmungen gescheitert (Lex Häberli, Busipo, Vorbereitungshandlung, illegale Vereinigung). Diese Instrumente sollen heute durch die Hintertür des angeblichen Drogenabwehrkampfes eingeführt werden: Die illegale Vereinigung wurde in den Strafbestimmungen über die Geldwäsche bereits verankert (4), die Verstärkung der Bundespolizei und gesetzliche Grundlagen für die verdeckte Fahnung (sog. "V-Männer") werden von den zuständigen Drogenermittlern seit einigen Jahren gefordert (5). Dazu kommen Verfahrensbeschleunigungen, die mit Einschränkungen der Verteidigungsrechte verbunden sind, wie etwa die Schnellverfahren der Zürcher Bezirksanwaltschaft gegen Konsum und Besitz kleinerer Mengen sogenannt illegaler Drogen. Der Zürcher Staatsanwalt Ulrich Weder (SP), der diese Verfahren verantwortet, forderte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Drogenprohibition öffentlich ein "griffigeres Ausländerrecht" (6). Zielgruppe seines Zugriffes sind insbesondere Türken, Tamilen und Jugoslawen – nicht zufällig auch die zahlenmässig bedeutendsten nationalen Gruppen in den hängigen Asylverfahren. Die Forderung nach einem griffigeren Ausländerrecht passt exakt in den Rahmen der Bestrebungen nach einer international koordinierten Einschränkung des Asylrechts, die ihrerseits mit dem Zerrbild der "drogenschiebenden Asylanten" untermauert wird. DrogenkonsumentInnen und "illegal" eingereiste Flüchtlinge haben eines gemeinsam: Ihre bloße Existenz ist heute in den Metropolen ein Delikt, weswegen sie in den Kriminalitätsstatistiken stets zuoberst erscheinen und besonders intensiver Kontrolle und Verfolgung ausgesetzt sind.

Auch der Datenaustausch zwischen Amtsstellen, in der Bevölkerung aufgrund seiner breiten sozialen Kontrollfunktion ebenfalls nicht sonderlich beliebt, wird auf denselben zwei Ebenen vorangetrieben: im Ausländerrecht, wo in der Schweiz eben die Vernetzung des Fahndungssystems RIPOIL mit dem Ausländerregister Schlagzeilen gemacht hat (7), wie in der Drogenbekämpfung, wo etwa eine Broschüre des Berner "Arbeitskreises für Familien- und Gesellschaftsfragen" verstärkten Informationsaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden, der Polizei und den Therapiestellen verlangt (8). In derselben Broschüre verlangt die Ärztin Ursula Davatz die "Früherfassung"

nicht nur der Drogenabhängigkeit, sondern der Suchtgefährdeten selber – noch ein sprachlicher Hinweis auf die soziale Kontrollfunktion der Prohibition.

Selbstverständlich ist diese Vehikelfunktion der Prohibition keine Schweizer Erfindung, und sie kommt hier im internationalen Vergleich dem hiesigen Konfliktniveau angepasst zum Tragen, also nur auf lowest intensity-Stufe. In Spanien etwa wurden mit dem neuen im Kampf gegen den Drogenhandel begründeten Sicherheitsgesetz die Ausweispflicht und Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl legalisiert – zwei Instrumente, die wenig mit dem Drogenhandel, aber viel mit den Sicherheitsauflagen der Grossprojekte 1992 (Weltausstellung, Olympiade) zu tun haben. Und auffällig ist weiter, dass in den Tiefstlohnregionen der Welt (etwa Malaysia oder Volksrepublik China) geradezu demonstrativ die Todesstrafe gegen “Drogenhändler” praktiziert wird, was am Rand mit der Bekämpfung des Drogenhandels zu tun haben mag, im Kern aber Terror auf low-intensity-Stufe zur Durchsetzung der Niedrigstlöhne ist, denn allein schon eine gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten würde Stundenlöhne von 50 Rappen verhindern. Parallel dazu werden auch Ausnahmerecht und Einsatz von Militär- und Bundespolizei gegen die Existenzverteidigung verarmter Bevölkerungsteile mittels kollektiver Selbstbedienung in Supermärkten (“Plünderungen”) mit der angeblichen Anstiftung durch mafiose Gangs und Drogenkartelle gerechtfertigt. Neueste Beispiele dafür sind die Ereignisse in Los Angeles, aber auch das Aufgebot von Bundesarmeen in die Vorstädte von Rio de Janeiro(9).

Schliesslich transportiert Drogenkrieg im wörtlichen Sinne Krieg als Aufstandsbekämpfung gegen unruhige Peripherien etwa in Lateinamerika. Am Beispiel Perus, Kolumbiens oder auch Guatemalas ist diese Rolle des Drogenkrieges aufgearbeitet worden(10). Politisch und ökonomisch flankiert wird diese militärische Form der Aufstandsbekämpfung durch jene neoliberale Strategie gegenüber dem informellen Sektor Lateinamerikas, wie sie etwa von Hernando de Soto und seinem “Instituto Libertad Y Democracia” für Peru entworfen worden ist und langfristig auch im Drogenproduktionssektor greifen soll. De Soto, der von der Regierung mit einem Beratungsmandat betraut wurde, ist kein Verfechter eines eingleisigen Drogenkrieges, sondern verlangt begleitend die Legalisierung des informellen Sektors und Überführung unter staatliche Kontrolle nach Abbau der Bürokratie. Gemäss seinem Vorschlag sollten Cocaleros mit Landeigentumstiteln versehen werden, damit sie danach für illegale Produktion verantwortlich gemacht werden können, und bäuerliche Genossenschaftsstrukturen sollten zum Aufbau eines alternativen Exportes genutzt werden(11).

II.

In einer zweiten, nun ökonomischen Dimension ist Drogenkrieg Vehikel zur Durchsetzung von *Zwangssparen*.

Gegenwärtig herrscht weltweit Kapitalknappheit. Ein riesiger Kapitalbedarf für die Markterschliessung in Osteuropa (Schätzungen gehen von rund

100 Milliarden Dollar für die allernächste Zukunft aus), aber auch grosse Investitionszonen in Lateinamerika (Mexiko, Chile, Argentinien) und bald in Asien (Indien, China) sowie das ungebremste Budgetdefizit in den USA haben dazu geführt, dass die Kapitalbildung zu wichtig geworden ist, um sie der Freiwilligkeit der Sparenden zu überlassen. Schon seit einiger Zeit ist deshalb eine Umlagerung des Sparens weg von individuell-freiwilligen Formen (etwa symbolisiert durch das Sparheft) zu kollektiv-unfreiwilligen Formen (typisch dafür etwa Pensionskassen) im Gang. Sparen geht hier als wichtige volkswirtschaftliche Funktion denselben Weg, den schon der Konsum gegangen ist: Tendenziell weg von der Freiwilligkeit "souveräner" KonsumentInnen hin zu sucht- und suggestivunterstütztem Konsum. Zentrale Konsumgütermärkte wie jene für Autos, Alkoholika, Nikotin, Kaffee, Zuckerwaren u.a., verdanken ihre Ausdehnung weit weniger einem besonders hohen Gebrauchswert als einer Sucht- und Abhängigkeitskomponente.

Für den Drogenmarkt ist die quantitative Funktion des Zwangssparens einigermaßen berechenbar: Angesichts der UNO-Schätzung, dass der Umsatz im Bereich der illegalen Drogen jährlich die Summe von rund 500 Milliarden Dollar erreicht und davon 95 bis 99 Prozent durch die spezifische Organisation der Illegalität akkumuliert wird, werden gut 475 Milliarden Dollar jährlich zwangsgespart und fliessen über Umwege ins internationale Finanzsystem. Es ist leicht erkennbar, dass ein solcher Betrag eine erhebliche Zinswirkung hat. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht als Zufall, dass etwa die deutschen Finanzinstitute, die seit der Angliederung der ehemaligen DDR einen besonders hohen Kapitalbedarf haben, gegenwärtig am meisten Widerstand gegen eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche leisten(12).

Aber auch in der Schweiz, deren Kapitalmarkt traditionellerweise von einer hohen Liquidität und damit vergleichsweise tiefen Zinssätzen lebt, ist die Bekämpfung der international operierenden Geldwäscher trotz der neuen Strafbestimmungen wenig überzeugend. Gegenwärtig sitzt keiner der international bekannten Geldwäscher hier in Haft, und gegen bekannte grosse Fische, die seit Jahren in den Ermittlungsberichten der US-Behörde "Drug Enforcement Administration" (DEA) auftauchten, wurde mit der Professionalität von Amateurdetektiven ermittelt. Hans Baumgartner, der einzige halbwegs erfolgreiche Zürcher Bezirksanwalt im Bereich der Wirtschaftskriminalität, hat eben resigniert das Handtuch geworfen, weil er von vorgesetzter Stelle in seiner Arbeit nie unterstützt wurde. Sogar die Teilnahme in einer Arbeitsgruppe zur Geldwäsche im Rahmen der Bankenkommission war ihm untersagt worden.

Der Schweizer Markt für illegale Drogen wird auf jährlich zwischen 2,5 Mrd. Franken (Bundesamt für Gesundheitswesen) und 4 Mrd. Franken (Zeitung "Cash", 4.1.91) geschätzt. Vor der Treibjagd auf die "offenen" Drogenszenen in Zürich und Bern dürfte die tiefere Schätzung des Bundes richtiger gelegen haben, unterdessen scheint angesichts des Preisanstieges die zweite Schätzung zutreffender. Die Rechnung ist einfach: Je stärker die Repression, umso höher Preise und Beschaffungsstress bis hin zum Drogen-

strich. Damit garantiert die Repression den Werttransfer von den Drogenabhängigen und ihrem Umfeld ("private support") zu den Drogenkartellen und von dort – treuhänderisch – zu den Finanzinstituten. Der Staat finanziert den kleinsten Teil dieser Gelder, für die Schweiz mitsamt der sogenannt externen Kosten (für Therapie, Repression und, nahezu unbedeutend, Prävention) schätzungsweise etwa 5 Prozent(13).

Nun unterscheidet sich diese Form von Zwangssparen qualitativ nicht von anderen Formen: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Altersvorsorge mittels Pensionskassen, administrierte Preiserhöhungen für Benzin, hohe Grundrenten und hohe Hypothekarzinsen erfüllen dieselbe ökonomische Funktion – wenn auch basierend auf anderen politischen Durchsetzungsmechanismen. Im Falle des Zwangssparens der Drogenabhängigen und ihres Umfelds basiert die Durchsetzbarkeit auf der Prohibition. Ökonomisch erfolgreich ist Drogenprohibition in diesem Zusammenhang also nicht etwa dann, wenn es ihr gelingt, Produktion, Handel und Konsum zu unterbinden, sondern wenn sie die Preise auf der Stufe der EndverbraucherInnen hochhalten kann.

III.

Schliesslich transportiert Drogenprohibition in der ökonomischen, sozialen und politischen Dimension *Marginalisierung*.

Wenn es richtig ist, dass nach der Krise des keynesianischen Wohlfahrtsstaates in den Metropolen nicht mehr die Gesellschaft als Ganze materiell gesichert werden soll, sondern nur noch ihre garantierten Sektoren ("Zweitrittgesellschaft"), dann braucht es offensichtlich für das verbleibende Drittel gesellschaftliche Marginalisierungsstrategien. Eine dieser aktuellen Strategien, die materiell *und* ideologisch untermauert sind, ist offener, aggressiver Rassismus. Wenn in einzelnen Diskussionen auch das herrschende Verhältnis zu Drogenabhängigen als "rassistisch" denunziert wird, so ist dies wohl eine Verwechslung derselben Ausgrenzungsmechanismen mit unterschiedlichen Konstruktionen: Die Marginalisierung via Rasse erfolgt aufgrund der unterschiedlichen regionalen Herkunft, Kultur und Religion sowie vermeintlich physischer Merkmale wie etwa Hautfarbe oder Haare. Die Marginalisierung mittels Drogenprohibition erfolgt durch die medizinisch ebenso willkürliche Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Suchtmitteln. Während der Konsum legaler Suchtmittel als Statussymbol mehrheitlich sozial positiv sanktioniert wird, wird der Konsum illegaler Suchtmittel mehrheitlich (mit Ausnahme von Cannabis, das wohl nicht mehr lange illegal bleiben wird) negativ sanktioniert. Als Folge werden die KonsumentInnen harter Drogen im herrschenden Sprachgebrauch als "Drögeler" oder "Junkies" (Giftler) ebenso abwertend bezeichnet wie "Asylanten" oder früher "Neger", die rassistisch ausgegrenzt und marginalisiert werden.

Beiden Ausgrenzungsstrategien gemeinsam ist eine Bedrohungspropaganda, die zur Rettung der "nationalen Identität" mobilisieren will. Während die "Asylantenflut" und die "Migrationsströme" gemäss herrschendem Sprachgebrauch schon an die metropolitenen "Festungen" branden, nennt sich in Zürich ein Teil der AnwohnerInnen und GewerblerInnen rund um

die einstige Drogenszene Platzspitz "Anrainer". Folgen wir der Rettungs-
metaphorik, so geht es darum, Dämme – Markierungen für Ein- und Aus-
grenzung – zu errichten und nicht Zutrittsbefugte diesseits des Dammes zu
"entfernen" (14). Die bereits erwähnte Psychiaterin Davatz bezeichnet Dro-
genabhängigkeit als "ansteckende Epidemie" (15). Auch wenn diese unge-
mütliche Krankheitsmetapher mehr über ihre eigene Denkweise als über die
Drogenrealität aussagt: Als Klinikleiterin in Königsfelden AG wird Ursula
Davatz die Realität an ihre Vorstellungen von Volkshygiene anzupassen ver-
suchen, das heisst Dämme gegen die "Ausbreitung" dieser "Epidemie" er-
richten und die "Angesteckten" in Quarantäne nehmen wollen – notfalls
mittels fürsorgerischem Freiheitsentzug (16). Dieselbe Linie verfolgt die
Zürcher Gesundheitsdirektion, wenn sie VPM-ÄrztInnen mit den Drogen-
entzugsprogrammen in der Klinik Rheinau beauftragt.

Wenn es in Zukunft so aussieht, dass ein Teil der rund vier Millionen Er-
werbsfähigen in der Schweiz nicht mehr dauerhaft in Lohnarbeitsverhältnis-
sen "gebraucht" wird, sondern dass langfristig auch hierzulande mit einer
"Sockelarbeitslosigkeit" von zwei bis drei Prozent, also rund 100'000 Ar-
beitslosen, kalkuliert wird, dann werden jetzt die gesellschaftlichen Krite-
rien bereitgestellt, wer diesem Sockel zugeordnet werden soll. Bildung und
Ausbildung werden dabei als Zuordnungsmerkmal womöglich nicht die ent-
scheidende Rolle spielen, weil die Nachfrage nach Arbeitskräften im unqua-
lifizierten Bereich nicht zurückgeht, wenn die Löhne nach unten flexibel
sind. Also müssen andere Selektionsmerkmale eine Rolle spielen: Ge-
schlecht (überdurchschnittlich hoher Frauenanteil), Alter (überdurch-
schnittlich hoher Anteil Jugendlicher und älterer Menschen) und Techno-
qualifikation sowie eben forcierter Konsum bestimmter Suchtmittel. Auffäl-
lig ist jedenfalls schon heute, dass in der Schweiz DrogenkonsumentInnen
(inklusive Alkoholabhängige) unter den Langzeitarbeitslosen sehr stark ver-
treten sind – und zwar auch solche, die einen Entzug erfolgreich hinter sich
haben, aber aufgrund ihres Karriereknicks für dauerhafte Arbeitsverhältnis-
se als unvermittelbar gelten.

Auffällig ist weiter, dass viele dieser Langzeitarbeitslosen aus der Arbeits-
losenversicherung ausgesteuert sind oder die Arbeitsämter mangels Chan-
cen auf Vermittlung und geringer Aussicht auf existenzsichernde Taggelder
infolge von Verdienstaufschlägen schon gar nicht aufsuchen und damit in den
Arbeitslosenstatistiken nicht oder nicht mehr aufgeführt werden. Hier ist die
unterschiedliche Anspruchsberechtigung an das soziale Netz bereits am wei-
testen verwirklicht, wie es die Hardliner unter den neoliberalen Ökonomen
auch für die Schweiz fordern (18). In ähnliche Richtung zielt auch die Triage
zwischen gemeindeeigenen BürgerInnen und Auswärtigen, wie sie verschie-
dene Schweizer Städte und Vorortsgemeinden in ihren Notschlafstellen und
medizinischen Einrichtungen nach der "Aufmischung" der offenen Drogen-
szenen praktizieren. Damit verbunden ist die Tatsache, dass Sozialarbeiter-
Innen vermehrt die Kontrolle der Anspruchsberechtigung an das soziale
Netz zu übernehmen haben – eine quasi-polizeiliche Funktion, die ihnen
nach dem Wegfallen der Personenkontrollen an den Grenzen auch im Euro-

päischen Wirtschaftsraum zugewiesen wird.

Drogenprohibition wird wegen dieser drei Transportfunktionen in der Neuen Weltordnung nicht hinfällig, wie das Optimisten mit moralischen oder marktradikalen Begründungen sich gerne wünschten. Damit ist nicht gesagt, dass der Drogenkrieg hier seine höchste Intensität erreichen wird. Die Funktion des Finanzplatzes Schweiz, die in der einen (europäischen) oder andern (universalen) Form weiterhin wahrgenommen werden soll, verlangt im Gegenteil eine soziale Stabilität, die nicht nur auf Repression und Zwang, sondern auch auf Konsens beruht. Für die offizielle Schweizer Drogenpolitik wird dies die Unterzeichnung des Wiener Abkommens von 1988 gemäss dem US-Diktat bedeuten; gemildert durch den Vorbehalt nationaler Liberalisierungsschritte, die eine teilweise Entkriminalisierung von DrogenkonsumentInnen und wissenschaftliche Kleingruppenversuche zulassen und damit die harte, sozial polarisierende Ausgrenzung in der gutschweizerischen Tradition abfedern.

Anmerkungen

- 1) Brief der US-Botschaft vom 8. März 92 an die Direktion für Internationale Organisationen im Eidgenössischen Departement des Äusseren (EDA); siehe auch WoZ Nr. 14/92.
- 2) Z.B. der Genfer Politologe Curt Gasteyger in "Finanz und Wirtschaft" (16.1.91); "Zunächst und sicher am wichtigsten ist festzuhalten, dass ein Waffengang keines der zahlreichen anstehenden Probleme im Mittleren Osten lösen wird."
- 3) "Der Drogenkrieg ist verloren", Interview mit Milton Friedman in: Der Spiegel, Nr. 14/92, oder "Drogenpolitik: Wenn die Repression härter wird, freut sich der Handel", in: SonntagsZeitung, 29.3.92.
- 4) Strafgesetzbuch, Artikel 305 bis, Ziffer 2: "Ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter (...) als Mitglied einer Verbrecherorganisation handelt".
- 5) Z.B. Jörg Schild in NZZ, 15.4.92, oder Hans Baumgartner in seiner Dissertation "Zum V-Mann-Einsatz", Zürcher Studien zum Strafrecht, 1990.
- 6) Staatsanwalt Ulrich Weder am Podium der Unabhängigen ÄrztInnen, Zürich, 6. Mai 92.
- 7) Vgl. WoZ, Nr. 9/92.
- 8) Drogen – die Gefahren erkennen und helfen, Arbeitskreis für Familien und Gesellschaftsfragen, Bern 1991.
- 9) Tages-Anzeiger, 13.5.92.
- 10) Vgl. Günter Amendt, "The war goes on" (konkret Nr. 2/90) sowie sein für Herbst angekündigtes Buch "Die Droge – der Staat – der Tod" (Rasch & Röhring), dann auch "Nebelvorgang Drogenkrieg" (ak, 2.4.90) oder "im Krieg gegen das Rauschgift" vom Schweizer Militärexperten in Sachen Golf- und Drogenkrieg Laurent F. Carrel (NZZ, 2.9.89).
- 11) Hernando De Soto, Referat im Zürcher Kongresshaus, Veranstaltung der Fundes Schweiz anlässlich der Buchpräsentation "Marktwirtschaft von unten", 23. März 1992.
- 12) "Dreckiges Geld, saubere Helfer", in: Der Spiegel, Nr. 9/92.
- 13) Vgl. WoZ-Dossier zur Ökonomie der Droge, 15.11.91.
- 14) Jürg Frei, ABA-Sprecher in Zischtig-Club, Fernsehen DRS, 24.3.92.
- 15) Ursula Davatz in: Drogen – die Gefahren erkennen und helfen. Ausserdem an VUA-Podium in Zürich, 8. Mai 92.
- 16) ebenda, Seite 26: "Hat sich der Drogenkonsument trotz der Aufforderung der Polizei nicht freiwillig in Behandlung begeben, so wird es Aufgabe der Justiz, eine solche durch Anordnung einer therapeutischen Massnahme nach Artikel 43 des Betäubungsmittelgesetzes vorzunehmen."